



# Reglement über die Abgabe der Verdienstmedaille

Ausgabe 2006 – Seite 1

(bisher 1.1.2 d) Reg.-Nr. 1.23.00 d

Der Vorstand des Schweizer Schiesssportverbandes erlässt in Anwendung von Artikel 26 seiner Statuten das folgende Reglement für die Abgabe der Verdienstmedaille:

## 1. Zweck

Mit der Abgabe der Verdienstmedaille bezweckt der Schweizer Schiesssportverband (SSV), langjährige, verdiente Förderer des Schiesswesens zu ehren und gleichzeitig zu weiterem Wirken im Interesse des SSV anzuspornen.

## 2. Anspruch

Mit der Verdienstmedaille können ausgezeichnet werden:

Personen, die mindestens 15 Jahre in einer Hauptfunktion oder 25 Jahre in einer Nebenfunktion tätig waren.

<i>Hauptfunktionen in Vereinen</i>	Präsident, Hauptkassier, (Schiess-) Aktuar, 1. Schützenmeister, Trainer, Ausbildungsverantwortlicher (Jungschützenleiter, Leiter Nachwuchskurse usw.)
<i>Nebenfunktionen</i>	Alle anderen Funktionen im Verein

Alle Funktionen in den Verbänden können als Hauptfunktionen geltend gemacht werden. Sie gelten sinngemäß auch für die Auslandschweizervereine.

Werden mehrere Funktionen in Vereinen und Verbänden gleichzeitig ausgeübt, können diese nicht kumuliert werden.

## 3. Anträge

Die Abgabe der Verdienstmedaille wird von den Vereinen, in Einzelfällen von einem Verband beantragt. Der Antrag ist auf dem offiziellen Formular an den zuständigen Kantonalverband/ Unterverband (KSV/UV) zur Beurteilung zu senden.

Der KSV/UV hat das Recht, vollständige Angaben einzuholen oder unberechtigte Anträge schriftlich zurückzuweisen. Vom Rückweisungsentscheid ist der Geschäftsstelle im Sinne einer Vororientierung eine Kopie zuzustellen.

Der KSV/UV ist verpflichtet, alle Angaben zu kontrollieren und mit einem alphabetisch geordneten Verzeichnis an die Geschäftsstelle des SSV weiterzuleiten.

#### **4. Termin**

Die Anträge für eine Verdienstmedaille sind einzureichen:

- von den Vereinen an den KSV/UV bis spätestens am 31. Mai
- von den KSV/UV an den SSV bis spätestens am 31. August.

Verspätet eintreffende Anträge werden vom SSV an die KSV/UV zurückgewiesen; sie können im darauf folgenden Jahr erneut eingereicht werden.

#### **5. Entscheidende Instanz**

Die Geschäftsstelle des SSV entscheidet über die Anträge.

Bei ablehnendem Entscheid des KSV/UV und/oder der Geschäftsstelle besteht ein Rekursrecht an den Vorstand.

#### **6. Ausnahmeregelungen**

Der Vorstand des SSV ist ermächtigt, in Härtefällen einen von den Reglementsbestimmungen abweichenden Entscheid zu fällen.

Er kann zudem die Verdienstmedaille an Personen mit hervorragenden Verdiensten über die Grenzen eines Vereins respektive eines Verbandes hinaus verleihen.

#### **7. Beschaffung der Medaillen**

Die Geschäftsstelle des SSV beschafft die Verdienstmedaillen und veranlasst die nötigen Gravuren. Die Kosten trägt der SSV.

#### **8. Abgabe**

Die gravierten Verdienstmedaillen werden den KSV/UV vor den Delegiertenversammlungen zugestellt. Sie sind den Berechtigten in einem würdigen Rahmen zu überreichen.

Die Verdienstmedaille wird der gleichen Person nur einmal abgegeben.

#### **9. Schlussbestimmungen**

Das vorliegende Reglement ersetzt alle bisherigen Reglemente der zusammengeschlossenen Schiesssportverbände mit der gleichen Zielsetzung, insbesondere das Reglement vom 27. November 2003.

Dieses Reglement wurde vom Vorstand des SSV am 14. August 2006 genehmigt. Es tritt sofort in Kraft.

#### **SCHWEIZER SCHIESSSPORTVERBAND**

Die Präsidentin

Der Direktor

R. Fuhrer

U. Weibel